

Clearingstelle EEG
Dr. Sebastian Lovens
Charlottenstr. 65
10117 Berlin

Berlin, 22.06.2016

Stellungnahme zu dem Empfehlungsverfahren 2016/12

Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014

Die ÜNB begrüßen die rechtliche Klärung der Sachverhalte, um für alle Beteiligten, d. h. Anlagenbetreiber, Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber, die notwendige Rechtssicherheit zu geben.

Der im Empfehlungsverfahren thematisierte Fragenkatalog wird von der PG HoBA dahingehend verstanden, dass die Clearingstelle EEG von der These ausgeht, dass Speicher, die elektrische Energie aufnehmen (z. B. Batteriespeicher, in dieser Stellungnahme im Weiteren als „Stromspeicher“ bezeichnet) EEG-Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 seien. Diese grundlegende Prämisse möchten die PG HoBA in Frage stellen, und zwar sowohl hinsichtlich des Wortlautes als auch Sinn der gesetzlichen Regelung.

Wortlaut

Der Wortlaut der Begriffsdefinition „Anlage“ in § 5 Nr. 1 EEG 2014

„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,

lassen eine Einordnung des Stromspeichers als EEG-Anlage nicht zu. Ein Stromspeicher speichert die Energie üblicherweise als chemische Energie (Batterie), potentielle Energie (Pumpspeicherkraftwerk) oder thermodynamischer Energie (Druckluftspeicherkraftwerke). Die zwischengespeicherte Energie muss laut Begriffsbestimmung ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammen. Der Begriff „erneuerbare Energien“ wird in § 5 Nr. 14 EEG 2014 legaldefiniert. In dieser abschließenden Aufzählung ist Strom bzw. elektrische Energie nicht enthalten. Damit erfüllen Stromspeicher nicht die Legaldefinition der EEG-Anlage.

Im Sinne des 2. Halbsatzes des § 5 Nr. 1 EEG 2014 gelten bspw. Biogas-Anlagen, die Biomethan einsetzen, das z. B. in einer Biomasse-Anlage erzeugt, zu Biomethan aufbereitet, in das Erdgasnetz eingespeist und in diesem bis zur zeitversetzten Entnahme gespeichert wird, als eine EEG-Anlage. Ebenfalls ist ein Wasserkraftwerk, dass den Wasserzufluss speichert, eine EEG-Anlage.

Regelungssinn

Das EEG dient dem Zweck, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu fördern. Um das Ziel zu erreichen, genießen EEG-Anlagen beispielsweise folgende Privilegien:

1. einen Einspeisevorrang,
2. Entschädigungen bei nicht möglicher Einspeisung,
3. Vermarktung der Einspeisung durch ÜNB,
4. und eine erhöhten Vergütung.

Die ersten drei Privilegien sind mit einem Stromspeicher unvereinbar. Der Sinn eines Stromspeichers besteht gerade darin, dass er Strom dann erzeugt, wenn er benötigt wird. Der Einspeisevorrang wird jedoch genau dann relevant, wenn zu viel Strom im Markt bzw. Netz vorhanden ist, also genau dann, wenn ein Stromspeicher überhaupt keinen Strom erzeugen soll. Ein Einspeisevorrang würde also genau das falsche Marktsignal setzen. Ähnlich verhält es sich mit dem Entschädigungsanspruch, wenn eine Anlage aufgrund einer Netzüberlastung nicht einspeisen kann. Auch hier würde ein Entschädigungsanspruch ein falsches Marktsignal setzen. Der ÜNB ist nach Ausgleichsmechanismenverordnung verpflichtet, den von der EEG-Anlage eingespeisten Strom an der Börse zu vermarkten. Da die Einspeisung eines Stromspeichers nicht prognostizierbar ist, ist ein ÜNB dazu grundsätzlich nicht in der Lage. Die zwangsläufig entstehenden Bilanzkreisabweichungen gehen zu Lasten des ÜNB und damit der Allgemeinheit.

Für den vierten Punkt enthält § 19 Abs. 4 EEG 2014 eine klare Regelung, die zudem mit der Betrachtung eines Stromspeichers als EEG-Anlage schwerlich vereinbar ist. Satz 3

Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.

Der Vergütungsanspruch besteht damit weder hinsichtlich Höhe noch hinsichtlich Förderdauer im Zusammenhang mit Inbetriebnahme und Leistung des Stromspeichers, sondern der EEG-Anlage, die den Strom erzeugt hatte.

Wenn man von der These ausgeht, dass ein Stromspeicher keine EEG-Anlage ist, sondern eine konventionelle Anlage, für die die gleichen gesetzlichen Regelungen (z. B. aus EnWG, Niederspannungsanschlussverordnung, usw.) wie für konventionelle Anlagen gelten, wird dem Sinn des EEG vollständig Rechnung getragen. In diesem Fall muss sich der Anlagenbetreiber selbst um die Vermarktung des Stroms kümmern, so dass er selbst die Verantwortung für die Bilanzkreistreue und die Kosten für Bilanzkreisabweichungen trägt. Dies ist verursachergerecht, da nur der Anlagenbetreiber Zeit und Umfang der Netzeinspeisung beeinflussen kann. Da die gespeicherte Energie, die bei einem Netzengpass nicht eingespeist werden kann, nicht verloren geht, erleidet der Anlagenbetreiber auch keine finanziellen Verluste, die durch eine Entschädigung ausgeglichen werden müssten, wenn er diese Energie zu einem anderen Zeitpunkt einspeist. Das ist ja schließlich Zweck des Speichers.

Die im Beschluss zum Empfehlungsverfahren aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

- a) Ein Stromspeicher ist hinsichtlich Anlagenbegriff analog zu einem Transformator zu betrachten, also nicht Bestandteil der Anlage, und führt nicht zu einer Verklammerung von Anlagen.
- b) Entfällt, da weder stationär noch mobil eine EEG-Anlage.

- c) Entfällt, da keine Praxisrelevanz, da keine EEG-Anlage.
- d) Entfällt, da keine EEG-Anlage.
- e) Entfällt, da keine EEG-Anlage.
- f) § 19 Abs. 4 EEG 2014 schließt dies nicht grundsätzlich aus. Allerdings darf der konventionelle Strom so wie auch der EEG-Strom vor der Speicherung nicht in ein Netz eingespeist worden sein (Satz 1). Da jedoch nur derjenige Anteil eine EEG-Vergütung erhalten kann, der unter Beachtung der Speicherverluste tatsächlich vom Speicher erzeugt und eingespeist worden ist (Satz 2), ist eine messtechnisch getrennte Erfassung der zum Speichern verwendeten Strommengen notwendig. Dies gilt nicht nur im Verhältnis von EEG- zu konventionellen Anlagen, sondern auch dann, wenn die mehrere EEG-Anlagen zur Speicherung herangezogen werden, die nach den Vorschriften des EEG nicht gemeinsam gemessen werden dürfen, d. h. bei unterschiedlichen Energieträgern sowie bei Solar-Anlagen, die dem Marktintegrationsmodell von Solar-Anlagen (§ 33 EEG 2012 n.F.) unterliegen, und solchen die diesem nicht unterliegen.